STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSBERATUNG
Thomas Krug | Dipl.-Betriebswirt (FH) | Steuerberater

Baumgarten 4
83365 Nußdorf

Telefon: 08669 / 78768-0
Telefax: 08669 / 78768-29
Email: info@krug-kanzlei.de
Internet: www.krug-kanzlei.de

Thomas Krug • Baumgarten 4 • 83365 Nußdorf

Nußdorf, 22.12.2025

wichtiges Rundschreiben zu Sachbezugsgutscheinen

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Sachbezugsgutscheine sind ein beliebtes Mittel um bis zu 50 € pro Monate dem Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen zu lassen. Die Rechtslage schien bis vor kurzem auch soweit geklärt. Allerdings zeichnet sich aufgrund von ersten nun durchgeführten Lohnsteueraußenprüfungen ab, dass die Finanzverwaltung bei Gewährung von Sachbezugsgutscheinen **unerwartet strenge Anforderungen** stellt.

Demnach **liegt kein steuer- und sozialversicherungsfreier Sachbezug**, sondern steuer- und sozialversicherungspflichtiger Barlohn vor, wenn

- eine **Rücktauschmöglichkeit** oder
- die Möglichkeit des Kaufs von **Drittgutscheinen** (z.B. Amazon o.Ä.) besteht.

Sollte sich diese strenge Auslegung durchsetzen, sind **vor allem** folgende Gutscheine **nicht mehr steuer- und sozialversicherungsfrei**:

- **Edeka**-Gutscheine
- **Rewe**-Gutscheine
- **Tankgutscheine**, die nicht nur zum tanken, sondern auch zum **Einkaufen im Shop** berechtigen
- **Aldi**-Gutscheine
- **und ähnliche** - Gutscheine

Auch bei Gutscheinanbietern wie z.B**. edenred, givve, Spendit, Sodexo** oder ähnliche, kann auch **nicht mehr mit Sicherheit von einer Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ausgegangen** werden. Hier wird zwar z.B. von edenred angegeben, dass die Akzeptanzpartner vertraglich verpflichtet sind, keine Rücktauschmöglichkeiten oder den Erwerb von Drittgutscheinen zuzulassen, aber faktisch ausgeschlossen ist es nicht. Auch wenn es aus Praktikabilitätsgesichtspunkten unwahrscheinlich erscheint, dass die Finanzverwaltung diese in ganz Deutschland massenweise angewandte Methode rückwirkend als steuer- und sozialversicherungspflichtig beurteilt, bleibt ein Risiko bestehen.

Bitte beachten Sie auch, dass **vor allem** bei **Minijobbern** durch eine nachträgliche Steuer- und Sozialversicherungspflicht die Einkommensgrenze überschritten wird, und dadurch **aus dem Minijob ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis** werden könnte.

Wer die **Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit sichern** will, sollte auf **Tankgutscheine** umstellen, **die ausschließlich zum Tanken berechtigen**. Bei allen Anbietern von anderen Gutscheinen stellt sich die praktische Herausforderung, dass vor jedem Kauf die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geprüft werden müssten, ob eine Rücktauschmöglichkeit oder die Möglichkeit zum Kauf eines Drittgutscheines besteht, da sich diese jederzeit ändern könnten. Der Aufwand für eine Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch uns würde in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen.

Auch bei dem häufig gewährten **EGYM Wellpass** droht eine geänderte Sichtweise durch die Finanzverwaltung. Nach der neuen Auffassung der Finanzverwaltung sollen bei der Höhe des geldwerten Vorteils **auch die vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten für die Abwicklung einzubeziehen** sein. Hiergegen kann eingewendet werden, dass dem Mitarbeiter aus den Verwaltungskosten kein geldwerter Vorteil entsteht. Eine Klärung der Frage durch die Gerichte steht aber noch aus. Deshalb empfehle ich bei dem Sachbezug für EGYM Wellpass einen entsprechenden Puffer für die Verwaltungskosten einzuplanen um zu verhindern, dass der gesamte Sachbezug wegen einer geringfügigen Überschreitung dann steuer- und sozialversicherungspflichtig wird. **Vor allem bei Minijobbern** könnte dies zur Überschreitung der Einkommensgrenze führen.

Wenn Sie noch weitere Fragen haben, beraten wir Sie natürlich gerne!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuer- und Wirtschaftsberatung
Thomas Krug